

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

11. Änderung des Flächennutzungsplans ehemalige VG Bad Sobernheim (ortsbezogene Teilfortschreibung Nußbaum)

**Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den
vorgebrachten Stellungnahmen
gemäß §§ 2(2), 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Stand: April 2023

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Nahe-Glan



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 · 87 80 · 0
F 0 67 42 · 87 80 · 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Engelmann,
sehr geehrte Mitglieder des Verbandsgemeinderates,

die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Verbandsgemeinderat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.“

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	3
1. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 17.03.2023	3
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.03.2023	17
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, 55116 Mainz, Schreiben vom 22.02.2023	20
4. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 15.03.2023	22
5. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz, Schreiben vom 14.03.2023	25
6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Schreiben vom 13.02.2023	27
7. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein, Schreiben vom 03.02.2023	28
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach, Schreiben vom 13.02.2023	29
9. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Schreiben vom 13.02.2023	30
10. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken	31
II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	32
- Keine	32
III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB	33
- Keine	33

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einem Beschlussvorschlag. Dem Abwägungsdokument ist eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen beigelegt

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/bo
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, April 2023

i.A. Dennis Behrami
Stadtplaner M. Sc.



I. **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

1. **Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 17.03.2023**

Seitens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Als Untere Landesplanungsbehörde (Ansprechpartner: Herr Kalus):

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wird vorgetragen, dass sich grundsätzlich nicht um die Vorgaben übergeordneter Planungen für die Ortsgemeinde Meddersheim handelt, sondern die der Ortsgemeinde Nußbaum. Wir bitten hier um Korrektur.

Entgegen der getroffenen Annahme in der Begründung unter dem Punkt 2.1, dass durch die Planungen zusammenfassend keine Ziele und Vorgaben der Regional- und Landesplanung beeinträchtigt werden, teilen wir mit, dass die neugeplante Wohnbaufläche und auch die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ von einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild im RROP 2014 überlagert werden. Diesem ist in der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen besonderes Abwägungsgewicht beizumessen.

Abwägung:

Der redaktionelle Fehler soll angepasst werden.

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planfläche wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild im RROP 2014 überlagert.

Vorab ist festzustellen, dass die betroffene Planfläche mit ihrer Grünflächen- und Wohnbauflächendarstellung am Siedlungsrand aufgrund ihrer Flächengröße und Nutzung als Dauerkleingärten allenfalls nur eine sehr geringe Auswirkung auf das Vorbehaltsgebiet werden haben können. Im Rahmen der Bebauungsplanung wird die bauliche Ausnutzung des in Rede stehenden Grundstücks auf ein Minimum reduziert, sodass sich sie sich im Kontext der südlich anschließenden, bereits bestehenden und weiterhin bauleitplanerisch zu sichernde Pflanzung



landschaftsbildverträglich einfügen wird.

Im Folgenden sollen dennoch einzeln die Grundsätze und Ziele zu diesem Belang des RROP geprüft werden:

G99: Der Tourismus in der Region soll wegen seiner Arbeitseffekte sowie Synergieeffekte auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte, der Verbesserung der Wohnstandortfaktoren und insbesondere auch zur Stabilisierung des dünnbesiedelten ländlichen Raumes durch Förderung von Initiativen, Akteursnetzwerken und Kooperationen weiter entwickelt werden. Mit der Einrichtung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden. Eine negative Beeinträchtigung wird nicht gesehen.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar, da eine Betroffenheit durch die Planung auf die touristische Entwicklung nicht erkennbar ist.

G100: Die vielfältigen regional differenzierten touristischen Begabungen der Region sind Grundlage für ein breites Angebot für unterschiedliche Zielgruppen. Sie sollen weiter zielgerichtet und zielgruppenorientiert für das touristische Marketing profiliert werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar.



G101: In den Kurorten Bad Sobernheim (Felkeheilbad), Bad Kreuznach (Mineralheilbad, Radonheilbad), Bad Münster am Stein-Ebernburg (Radonheilbad) sowie Stromberg-Schindeldorf (Luftkurort), sollen die Voraussetzungen für die Kurerholung sowie für den Wellness- und Gesundheitstourismus als wachsende Zweige des Tourismus nachhaltig gesichert werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar, da eine Betroffenheit der Kurorte nicht vorliegt.

G102: In den Weinbaugebieten soll die begonnene und erfolgreiche Initiative „Erlebnis Weinkulturlandschaft“ weiter fortgeführt werden. Verknüpfungen zwischen landwirtschaftlicher, insbesondere weinbaulicher Produktion, Gastronomie und Fremdenverkehr sollen je nach den betrieblichen Verhältnissen weiter ausgebaut werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar, da der Weinbau oder der Fremdenverkehr konkret nicht betroffen sind.

Z103: Steillagen des Weinbaus an Rhein und Nahe sind zu erhalten.

Bewertung: Eine Zielabweichung durch die Planung ist nicht



erkennbar, da kein Weinbau zur Nahe betroffen ist.

G104: Die für den Ausflugsverkehr/ Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung von Sichtachsen auf kulturlandschaftsprägende Aussichtspunkte Elemente oder Identifikationsmerkmale durch die Planung einer privaten Grünfläche inkl. einer in ihrer Kubatur sehr zurückhaltende Wohnbebauung ist nicht erkennbar. Die bestehende Pflanzung soll durch die Darstellung der Grünfläche – insbesondere auf Bebauungsplanebene gesichert werden. Die sich anschließende Wohnbebauung soll durch die zu sichernde Pflanzung landschaftsbildverträglich eingebunden werden.

G105: Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.



Bewertung: Die Planung liegt teilweise innerhalb dieses Vorbehaltsgebiets. Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung auf die Vorbehaltsfläche ist jedoch nicht erkennbar. Einerseits da mit der Planung explizit Grünflächen dargestellt werden. Diese tragen bestenfalls ebenso zu einer „günstigen heil- und bioklimatischen Bedingung“ bei. Andererseits stellen sich die überplanten Flächen aufgrund ihrer Größe derart untergeordnet da, sodass eine Beeinträchtigung im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios nicht anzunehmen ist.

G106: In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung von touristischen Entwicklungsmöglichkeiten in der Region durch die Planung ist nicht erkennbar.

G107: In den Gebieten für Erholung und Tourismus sollen die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren konzentriert werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar. Nußbaum stellt keinen zentralen Ort oder



ein touristisches Zentrum dar.

G108: Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar, da der Planbereich keinen „häufig frequentierten und beliebten Ausflugsbereich“ darstellt.

G109: In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.

Bewertung: Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht erkennbar, da einerseits weder der landesweite Biotopverbund noch Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund betroffen sind und andererseits der Planbereich sich unmittelbar an den Siedlungskörper von Nußbaum anschließt. Auch sollen durch die Darstellung der Grünfläche die Auswirkungen durch eine angrenzende Bebauung auf den Arten- und



	<p>Biotopschutz reduziert werden.</p> <p><i>G110: Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen für die landschaftsgebundene stille Erholung gesichert und entwickelt werden. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.</i></p> <p>Bewertung: Bei der Planung mit ihrer Fläche handelt es sich nicht um einen unzerschnittenen Raum von 3-5 km Durchmesser, sodass eine Beeinträchtigung des G110 durch die Planung nicht erkennbar ist.</p> <p><i>G111: Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abzielen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.</i></p> <p>Bewertung: Eine Beeinträchtigung des G111 durch die kleinflächige Planung ist nicht erkennbar.</p> <p>Zusammenfassend sind durch Planung keine negativen Beeinträchtigungen auf die Belange der Erholung und des Tourismus nach erneuter Prüfung erkennbar. Die o.g. Prüfung soll in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.</p>
--	---



<p>Gegen den Flächentausch bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Als Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Herzog):</p> <p>Zu der 11. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen Seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Insbesondere die Hinweise auf pauschal geschütztes Grünland nach § 30 BNatSchG (Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan 8.0 der Ortsgemeinde Nußbaum (Harder Weg)) konnten nicht bestätigt werden und dahingehende Bedenken hinsichtlich einer Bebauung in diesem Bereich konnten ausgeräumt werden.</p> <p>Im Bereich der Rücknahmefläche südwestlich Ortslage Nußbaum wurden potentiell nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Streuobstbestände kartiert. Ein Erhalt von Biotopen sollte sichergestellt werden.</p>	<p><u>Abwägung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Neudarstellung der Rücknahmeflächen als Grünfläche sowie Flächen für die Landwirtschaft basieren auf den derzeitigen Bestandsnutzungen (s. Begründung, S. 14), eine Umnutzung/ Bestandsveränderung wird damit nicht vorbereitet. Da unklar ist, ob eine pauschalgeschützte Fläche vorliegt und eine Nutzung als Ausgleichsfläche sehr unwahrscheinlich erscheint, ist eine entsprechende Darstellungsänderung auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht angemessen. Das Bundesnaturschutzgesetz gilt dabei allgemein unabhängig vom vorliegenden Flächennutzungsplan.</p>



Als Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Fuchs):

Zur 11. Fortschreibung des FNP Nahe-Glan, Siedlungsentwicklung Nußbaum werden wir keine separate Stellungnahme mehr abgeben, sondern verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Am Hübelhäuschen / Unter der Brück“ und „Harder Weg“.

Auszug den Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Am Hübelhäuschen, Unter der Brück“ vom 27.04.2022, „Harder Weg“ vom 03.02.2020:

1. Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
3. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz - LWG).
4. Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem

Abwägung:

1. Konkrete Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen auf der Bebauungsplanebene. Eine Behandlung auf der Flächennutzungsplanebene ist aufgrund der Kleinteiligkeit nicht möglich.
2. Vgl. 1.
3. Vgl. 1.
4. Vgl. 1.



<p>weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>5. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.</p> <p>6. Das Entwässerungskonzept ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>7. Für die Errichtung des zentralen Regenrückhaltebeckens ist ein separates wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.</p> <p>8. Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.</p> <p>9. Das Plangebiet befindet sich in Hanglage. Wir weisen darauf hin, dass die Problematik der Außengebietsentwässerung noch eingehend zu untersuchen ist, um zukünftig eine Gefährdung des geplanten Gebietes durch Starkniederschläge mit entsprechend hohen Abflussergebnissen zu vermeiden (Stichwort: „kommunale Überflutungsvorsorge“). Die Freihaltung von Fließwegen und Flutflächen zur gezielten Flutung bei Starkregen stellt hier ggf. eine mögliche Variante der Vorsorge dar. Erforderlichenfalls sind geeignete Rückhaltemaßnahmen, Verwallungen oder sonstige Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzusehen (umweltgerechte Stadt- und Infrastrukturplanung).</p> <p>10. Das Plangebiet liegt gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ innerhalb eines <i>Abfluss-Entstehungsgebietes</i>. Es ist somit mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen.</p>	<p>5. Vgl. 1.</p> <p>6. Vgl. 1.</p> <p>7. Vgl. 1.</p> <p>8. Vgl. 1.</p> <p>9. Entsprechende Hinweise erfolgen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren. Aufgrund der geringen Größe der einzelnen Flächen sind übergreifende Maßnahmindarstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich.</p> <p>10. Die Begründung sollte um eine entsprechende Passage ergänzt werden.</p>
---	--



<p>11. Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechen-dem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.</p> <p>12. Nach der Begründung zum Bebauungsplan verläuft südwestlich des geplanten Baugebie-tes der <i>Nußbaumbach</i> (Gewässer III. Ordnung). Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind Kompensationsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe vorrangig u. a. auf Flächen durchzuführen, auf denen auch Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Gewäs-serzustandes im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind. Als Kompensations-maßnahmen sind ausdrücklich Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern genannt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr.3). Hier wird angeregt, den verrohrten Graben wieder offenzulegen. Auf die Fördermöglichkei-ten im Rahmen des Programmes „Aktion Blau Plus“ weisen wir hin.</p> <p>13. Trinkwasserschutzzonen werden durch das geplante Baugebiet nicht berührt.</p> <p>14. Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Nußbaum zu erfolgen.</p>	<p>11. Entsprechende Vorgaben können nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans implementiert werden.</p> <p>12. Entsprechende Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da-her sollte keine entsprechende Darstellung im Flächennut-zungsplane erfolgen.</p> <p>13. Die Eingabe ist zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>14. Entsprechende Vorgaben können nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans implementiert werden.</p>
<p>Als Abfallwirtschaftsbetrieb (Ansprechpartner: Herr Bretscher):</p> <p>Wir bitten um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden.</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Die seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs gemachten Hinweise wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berück-sichtigt. Eine Bewertung und Abwägung auf Ebene des Flä-chennutzungsplans ist somit nicht mehr erforderlich und ziel-führend.</p>



Die Straßen müssen so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitten wir zu beachten, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge eine Länge von 10,50m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweisen.

Die Straßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,5m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,00m besteht. Diese Straßen bzw. Wege müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Die Angaben der RAST06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) unter 6.1.2.2 Wendeanlagen für 3-achsige Müllfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Außerdem soll an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1,0m breite sein (frei von Hindernissen wie Schaltschranken und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Wendefläche einschließlich des Übergangs an die Regelbreite ist von parkenden Fahrzeugen dauerhaft freizuhalten.

Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum sind zudem die Durchfahrtshöhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,0m zu beachten.

Sollten die Straßen ein Gefälle/ Steigung von ca. 12% erreichen verweisen wir auf folgendes:

Sollte sich bei der späteren Abfallsammlung herausstellen, dass speziell in den Wintermonaten, wenn durch Schnee- und Eisglätte das Befahren der geplanten Straßen mit unseren Abfallsammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, so werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelpätze zu errichten.

Wir verweisen besonders auf die Abfallwirtschaftlichen Aspekte (Anlage) bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.



Als Brandschutzdienststelle (Ansprechpartner: Herr Beurschgens):

Gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend dem vorgelegten Entwurf und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

Verkehrsflächen

1. Bei Gebäuden, die mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten in einer Mindestbreite von 3 Meter verlangt werden.

Stichstraßen, die mehr als 50 Meter lang sind und an denen bei Misch-, Wohn- und Dorfgebieten Gebäude der Gebäudeklasse IV errichtet werden dürfen, sowie alle Gewerbe-, Industrie- und Kerngebiete, sind am Ende mit einem Wendehammer in der Größe von mindestens 10,50 Meter Radius zu versehen. Alternativ können Fußwege, die mindestens 3 Meter breit sind, als Durchfahrt angenommen werden, wenn sie entsprechend ausgeschildert, befestigt und für die Feuerwehr befahrbar gestaltet werden.

Können Gebäude errichtet werden, deren Brüstungshöhe eines für den 2. Rettungsweg nach LBauO erforderlichen Fensters >8 Meter beträgt, ist eine Feuerwehrezufahrt mit Feuerwehraufstellfläche vor der Außenwand des Gebäudes erforderlich, deren Abstand Außenkante Aufstellfläche/Gebäude zwischen 3 Meter bis 9 Meter betragen muss.

Können Gebäude errichtet werden, deren Brüstungshöhe > 18 Meter betragen kann, ist die Aufstellfläche in einem Abstand von 3 Meter bis 6 Meter auszuweisen. Die Gesamtaufstellfläche muss eine Größe von 5,50 x 11 Meter aufweisen. Sie muss nach DIN 4066 ausgeschildert werden.

Löschwasserversorgung

2. Die bereitzustellende Löschwassermenge ergibt sich aus dem DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW-Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Frankfurt/Main, Ausgabe Feb. 2008). Die Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Bei der Klärung besonderer Probleme oder Fragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die seitens der Brandschutzdienststelle gemachten Hinweise waren und wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eine Bewertung und Abwägung auf Ebene des Flächennutzungsplans ist somit nicht mehr erforderlich und zielführend.



<p>Aus Sicht der ebenfalls beteiligten Unteren Straßenverkehrsbehörde, Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie Unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>												
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Meddersheim > Nußbaum) • Die Belange des Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus werden in die Begründung aufgenommen. • Eine Sicherung von pauschalgeschützten Biotopkomplexen nach § 30 BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans. • Die Begründung ist um das Thema der Lage von Teilflächen in einem Abfluss-Entstehungsgebiet zu ergänzen. <p>Beratungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="136 943 1137 1139"> <thead> <tr> <th data-bbox="136 943 336 1054">Ein- stimmig</th> <th data-bbox="336 943 521 1054">mit Stimmen- mehrheit</th> <th data-bbox="521 943 620 1054">ja</th> <th data-bbox="620 943 712 1054">nein</th> <th data-bbox="712 943 913 1054">Enthaltungen</th> <th data-bbox="913 943 1137 1054">laut Beschluss- vorschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="136 1054 336 1139"></td> <td data-bbox="336 1054 521 1139"></td> <td data-bbox="521 1054 620 1139"></td> <td data-bbox="620 1054 712 1139"></td> <td data-bbox="712 1054 913 1139"></td> <td data-bbox="913 1054 1137 1139"></td> </tr> </tbody> </table>	Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag							
Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag								



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.03.2023

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Starkregenvorsorge

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für den östlichen Teil Plangebietes eine geringe bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Abwägung:

Im Rahmen des Flächennutzungsplans werden keine konkreten baulichen Maßnahmen getroffen. Es werden die Flächennutzungen in ihren Grundzügen lediglich dargestellt.

Eine Beachtung der Belange der Starkregenvorsorge hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Die gemachten Hinweise können hier allenfalls einen informierenden Charakter einnehmen und sollten daher als Hinweise in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans ist grundsätzlich die Darstellung von Wohnbauflächen nur möglich, wenn eine generelle Bebauung unter Wahrung gesunder Wohnverhältnisse möglich ist. Diese sind – auch aufgrund bereits durchgeführter Bebauungsplanverfahren – anzunehmen.



2. Grundwasserschutz

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sind die nördlich der Gemeinde festgesetzten Wasserschutzgebiete von der Planung nicht betroffen. Der Brunnen 2" Hinter dem Dorf" an der Dorfrandlage ist nicht in Betrieb und hat kein Wasserrecht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Fortschreibung des FNP keine Bedenken.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Gewässer

Bei den verschiedenen Fortschreibungspunkten ist nur bei dem Punkt III, 3. Änderung Bebauungsplan „Am Hübelhäuschen – Unter Brück“, ein Gewässer betroffen. Hier grenzt westlich an die dargestellte Fläche der Nußbaumbach, ein Gewässer III. Ordnung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird derzeit erarbeitet. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass der Änderung nur dann zugestimmt wird, wenn ein Abstand der Bebauung und aller sonstigen Anlagen von 10,00m zum Nußbaumbach (bezogen auf die Böschungsoberkante des Gewässers) eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung des v.g. Punktes kann der geplanten 11. Fortschreibung des FNP zugestimmt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur zwingenden Einhaltung des Abstandes von 10,00m zum Nußbaumbach betrifft konkret das Bebauungsplanverfahren und hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.



<p>4. Abfallwirtschaft / Bodenschutz</p> <p>Im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungen oder Altstandorte sind von dem Plangebiet nicht betroffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan somit keine Einwände.</p> <p>5. Abschließende Beurteilung</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Siedlungsentwicklung Nußbaum“ der ehem. VG Bad Sobernheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>												
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden Hinweise zur Starkregenvorsorgen und zum einzuhaltenden Abstand zum Nußbaumbach in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen. <p>Beratungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="136 1093 1137 1287"> <thead> <tr> <th>Ein- stimmig</th> <th>mit Stimmen- mehrheit</th> <th>ja</th> <th>nein</th> <th>Enthaltungen</th> <th>laut Beschluss- vorschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag							
Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag								



3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, 55116 Mainz, Schreiben vom 22.02.2023

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen

Abwägung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedanken. Archäologische Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete sind für die Planflächen nicht bekannt.

Es werden gesetzliche Hinweise gemacht, die vor allem die konkrete Bauausführung betreffen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung von Belang sind.

Ergänzend sollten die gemachten Hinweise unter den Punkten 1-3 auch in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden.



können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.

Die anderen Dienststellen wurden beteiligt.

Beschlussvorschlag:

- Die gemachten Hinweise werden in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



4. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 15.03.2023

Seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau wird folgende Stellungnahme abgegeben:

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim für den Bereich des Bebauungsplanes "Harder Weg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung:

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis gemacht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sie haben keine unmittelbare Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.



Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html>).

Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des in der Begründung unter Kap. 4.1 angeführten Gutachtens.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Die Hinweise sollten auch in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden.

Eine Übermittlung des Bodengutachtens (erstellt für den angrenzenden Bebauungsplan „Harder Weg“) kann erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollten in die Begründung aufgenommen werden.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans werden keine landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Bereich einer Rohstoffsicherungsfläche dargestellt.



Beschlussvorschlag:

- Es werden Hinweise zum Umgang mit Boden in die Begründung aufgenommen.
- Es erfolgt eine Übermittlung des Bodengutachtens an das LGB.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



5. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz, Schreiben vom 14.03.2023

Seitens der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

wir begrüßen die zeitgleiche Herausnahme von Wohnbauflächen im Zuge der Neuausweisung von Wohnbauflächen an anderer Stelle. Dies ist durch das Instrument des Flächentausches gemäß Ziel 21 ROP gedeckt.

Nach Ziel 20 ROP sind nur Wohnbauflächen auf den Wohnbauflächenbedarfswert anzurechnen, bei denen erstmals Freiraumflächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Die weitgehend bebaute Fläche IV „Neudarstellung Südost-Nußbaum“ ist daher nicht anzurechnen. Damit entfällt die Anforderlichkeit, auf die Wohnbauflächenreserven des ROP zurückzugreifen.

Nach unseren Berechnungen werden somit noch 0,93 ha neue Wohnbaufläche ausgewiesen. In der Planbegründung werden 0,92 ha angegeben. Vermutlich resultiert die geringfügige Abweichung aus Auf- und Abrundungen. Es wird empfohlen, dennoch den Umfang der herauszunehmenden Fläche von 1,14 ha beizubehalten. Denn die Verbandsgemeinde Nahe-Glan weist erhebliche Flächenüberhänge auf, die bis zur anstehende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans möglichst abgebaut werden sollten, um die Handlungsspielräume für die künftige Neuausweisung von Flächen nicht einzuschränken.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf den 2. Absatz sind zusammenfassend 0,3 ha nicht zu kompensieren.

Es wird dennoch empfohlen, diese 0,3 ha beizubehalten, da die Verbandsgemeinde erhebliche Flächenüberhänge aufweist.

Dem kann gefolgt werden. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.



<p>Die Fläche 1 „Bebauungsplan Harder Weg“ reicht in ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild hinein. Es handelt sich hierbei nur um einen Grundsatz der Raumordnung, der in die gemeindliche Abwägung einzustellen ist. In der Planbegründung fehlen hierzu jedoch Aussagen. Maßnahmen zur Ortseingrünung erleichtern eine Vereinbarkeit mit dem Grundsatz, ebenso könnte auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Maßnahmenfläche zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft verwiesen werden.</p>	<p>Es wird auf Bewertung der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Es kann eine Darstellung entsprechend des Vorschlags erfolgen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft auch auf Ebene des Flächennutzungsplans weiter zu reduzieren. Damit erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten des Vorbehaltsgebiets Erholung, Tourismus und Freizeit.</p>												
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Grünfläche wird als Maßnahme zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. <p>Beratungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="136 887 1137 1082"> <thead> <tr> <th>Ein-stimmig</th> <th>mit Stimmen-mehrheit</th> <th>ja</th> <th>nein</th> <th>Enthaltungen</th> <th>laut Beschluss-vorschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss-vorschlag							
Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss-vorschlag								



**6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern,
Schreiben vom 13.02.2023**

Seitens des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wird folgende Stellungnahme abgegeben:

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber Ihrer Darstellung der Änderungsbereiche zur Neuausweisung von Wohnbauflächen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der Wirtschaftswege wie z.B. „Harder Weg“ ist darauf zu achten, dass durch die Baumaßnahmen die Bewirtschaftung der hierdurch erschlossenen

Landwirtschaftsflächen weiterhin gegeben bleibt.

Eigenplanungen sind hiervon nicht mehr betroffen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Bauausführung.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



7. **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein, Schreiben vom 03.02.2023**

Seitens der Westnetz GmbH wird folgende Stellungnahme abgegeben:

wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Fortschreibung des o. g. Flächennutzungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

In welchem Umfang und an welcher Stelle weitere Versorgungsanlagen erforderlich werden, können wir heute noch nicht absehen. Die Planung der für die Versorgung notwendig werdenden Stationen und Leitungen erfolgt auf Grund der örtlichen Verhältnisse bzw. im Rahmen der Bebauungspläne. Da wir diese zur Stellungnahme erhalten, werden wir zu gegebenem Zeitpunkt genauere Angaben machen, welche Baumaßnahmen erforderlich sind.

Weitere Anregungen und Bedenken sind von uns aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen eine mögliche Bauausführung.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach, Schreiben vom 13.02.2023

Seitens des Deutsche Telekom Technik GmbH wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen eine mögliche Bebauungsplanung sowie Bauausführung.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



9. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Schreiben vom 13.02.2023

Seitens der Creos Deutschland GmbH, Homburg wird folgende Stellungnahme abgegeben:

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Abwägung:

Durch die Planung sind keine Leitungen von Versorgungsträgern betroffen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



10. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken

1. Pfalzgas GmbH, Netzmanagement, Wormser Straße 123, 67227 Frankenthal, E-Mail vom 16.02.2023
2. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 13.03.2023



II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

- Keine



III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB

- Keine